



Verordnung von Soziotherapie

GENEHMIGUNGSVERFAHREN ZUR BEFUGNIS DER VERORDNUNG VON SOZIOThERAPIE 1/2

Antrag unter: www.kv-rlp.de/645020

Fragen zum Antrag an: Caroline.Hermes@kv-rlp.de

Die Befugnis zur Verordnung von Soziotherapie (GOP 30810, 30811 EBM) bedarf gem. § 4 ST-RL der Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung. Erst wenn die Genehmigung vorliegt, darf Soziotherapie verordnet und zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden.

- Sofern die Antragsunterlagen vollständig sind, benötigt die KV RLP max. 2 Arbeitstage für die Bearbeitung.
- Anträge können via Post, Fax oder E-Mail zugesandt werden. Ebenso ist eine persönliche Abgabe bei der KV RLP möglich.
- Rückwirkende Genehmigungen sind nicht möglich.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN ZUR BEFUGNIS DER VERORDNUNG VON SOZIOThERAPIE 2/2

Fachliche Voraussetzung

- Psychologische PsychotherapeutIn
- Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn
- Andere

Organisatorische Voraussetzung

- Erklärung über die Kooperation in einem gemeindepsychiatrischen Verbund oder in vergleichbaren Versorgungsstrukturen.

→ Die KV RLP benötigt keine Kopie von etwaigen Kooperationsverträgen. Die Eigenerklärung des Antragsstellers / der Antragstellerin reicht aus.

Schwer psychisch Kranke sind häufig nicht in der Lage, Leistungen, auf die sie Anspruch haben, selbständig in Anspruch zu nehmen !!

Soziotherapie soll ihnen die Inanspruchnahme ärztlicher oder psychotherapeutischer Leistungen / verordneter Leistungen ermöglichen

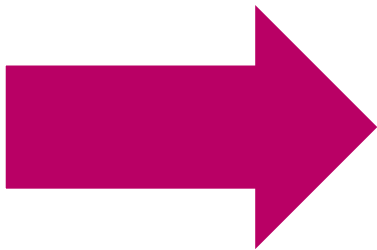
Soziotherapie soll ihnen durch Motivierungsarbeit und strukturierte Trainingsmaßnahmen helfen, psychosoziale Defizite abzubauen

Soziotherapie soll sie in die Lage versetzen, die erforderlichen Leistungen zu akzeptieren und selbständig in Anspruch zu nehmen

Soziotherapie ist koordinierende und begleitende Unterstützung und Handlungsanleitung für schwer psychisch Kranke auf der Grundlage von definierten Therapiezielen.

Soziotherapie kann verordnet werden, wenn

- dadurch Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird
- eine Krankenhausbehandlung geboten ist, aber nicht ausführbar ist



**Die Durchführung der Soziotherapie setzt einen
Betreuungsplan voraus !**

Abstimmungsverfahren Betreuungsplan zwischen



Die Soziotherapie umfasst die Koordination der im Rahmen des Behandlungsplans festgelegten Maßnahmen

Die Indikation ist gegeben bei einer Beeinträchtigung der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen)

Bereiche

Beeinträchtigung durch Störung des Antriebs, der Ausdauer und der Belastbarkeit, durch Unfähigkeit zu strukturieren, durch Einschränkungen des planerischen Denkens und Handelns sowie des Realitätsbezuges

Störung im Verhalten mit Einschränkung der Kontaktfähigkeit und fehlender Konfliktlösungsfähigkeit

Einbußen im Sinne von Störungen der kognitiven Fähigkeiten
(Konzentration, Merkfähigkeit, Lernleistungen, problemlösendes Denken)

Krankheitsbedingt unzureichender Zugang

- zur eigenen Krankheitssymptomatik
- zum Erkennen von Konfliktsituationen
- zum Erkennen von Krisen

Ausmaß

Zur Bestimmung soll die GAF Skala herangezogen werden.
Orientierungswert: 40 (höchstens ≤ 50)

Entweder: **Schwere psychische Erkrankung aus den Bereichen**

- Schizophrener Formenkreis
- Affektiven Störung

Oder: **Verdacht auf eine schwere psychische Erkrankung (F00 bis F99)**

- Relevante Co-Morbiditäten
- Stark eingeschränkte Fähigkeit zur Planung, Strukturierung und Umsetzung von Alltagsaufgaben
- Eingeschränkte Fähigkeit zur selbständigen Inanspruchnahme ärztlicher oder psychotherapeutischer Leistungen / verordneter Leistungen sowie zur Koordination derselben
- Stark eingeschränkte Wegefähigkeit

Die Soziotherapie umfasst die im Folgenden aufgeführten Leistungen

Leistungserbringung in jedem Fall

- Erstellung des soziotherapeutischen Betreuungsplans
- Koordination von Behandlungsmaßnahmen und Leistungen
- Arbeit im sozialen Umfeld
- Soziotherapeutische Dokumentation

Leistungen, die aufgrund der Struktur der spezifischen Patientenprobleme erbracht werden können

- Motivations(antriebs)relevantes Training
- Training zur handlungsrelevanten Willensbildung
- Anleitung zur Verbesserung der Krankheitswahrnehmung
- Hilfe in Krisensituationen

die Indikation für die
Soziotherapie zu stellen

deren Ablauf und Erfolg zu
kontrollieren

Der Verordner muss
in der Lage sein

in Absprache mit dem soziotherapeutischen Leistungserbringer
gegebenenfalls notwendige fachliche Korrekturen am
soziotherapeutischen Behandlungsplan vorzunehmen

**Zusätzlich ist eine Erklärung über die Kooperation in einem gemeindepsychiatrischen
Verbund oder in vergleichbaren Versorgungsstrukturen notwendig !!**

- **Die Verordner unterstützen die Patienten bei der Auswahl des geeigneten soziotherapeutischen Leistungserbringers gemäß § 132b SGB V.**
- **Die Verordner nehmen Kontakt mit dem soziotherapeutischen Leistungserbringer auf und besprechen die Patientenproblematik und die sich daraus ergebende Betreuung.**

Im Betreuungsplan müssen enthalten sein:

- Anamnese
- Diagnose
- Aktueller Befund mit Art und Ausprägung der Fähigkeitsstörungen des Patienten und Schweregrad gemäß GAF
- Plausible Darstellung der angestrebten Therapieziele und der hierfür erforderlichen Teilschritte (Nahziel und Fernziel)
- Die zur Erreichung der Therapieziele vorgesehenen therapeutischen Maßnahmen
- Die zeitliche Strukturierung der therapeutischen Maßnahmen
- Prognose

- Der Verordner hat sich über den Erfolg der verordneten Maßnahmen zu vergewissern.
- Sollte sich im Verlauf der Behandlung herausstellen, dass der Patient nicht geeignet ist oder die definierten Therapieziele nicht erreichen kann, ist die Soziotherapie abzubrechen !!
- Gleiches gilt bei vorzeitigem Erreichen der Therapieziele.
- Der Abbruch ist durch den Verordner, unter Angabe von Gründen, unverzüglich den Krankenkassen mitzuteilen.

Mit dem Krankenhaus

Vorzeitige Entlassung des Versicherten aus dem Krankenhaus !

Hier ist ggf. unter Hinzuziehung eines soziotherapeutischen Leistungserbringers zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verordnung von Soziotherapie erfüllt sind.

Stationäre Behandlung erforderlich während Soziotherapie !

Wenn hierdurch die Weiterführung der Soziotherapie nach dem Behandlungsplan nicht möglich ist, umfasst die Soziotherapie auch den Kontakt mit dem Patienten, um eine frühestmögliche Entlassung zu erreichen.

In Absprache mit dem Verordner ist die Wiederaufnahme und Weiterführung der Soziotherapie sicherzustellen

Mit dem soziotherapeutischen Leistungserbringer

Sicherstellung der Leistungserbringung

Der Verordner wirkt diesbezüglich eng mit

- dem Soziotherapeutischen Leistungserbringer

- der Krankenkasse des Versicherten

zusammen und koordiniert die dafür erforderliche Zusammenarbeit.

Abstimmung hinsichtlich der Therapieziele

Hat in regelmäßigen Abständen zu erfolgen zwischen

- Soziotherapeutischem Leistungserbringer
- Verordner
- Patient

Zeitabstände:

- mindestens jeden 2. Monat
- obligat vor und nach den 5 Probestunden
- vor jeder Folgeverordnung

GENEHMIGUNG VON SOZIOThERAPIE

**Mit Ausnahme der
Verordnung nach § 4 Absatz
5 und 6 (bis zu 5 Stunden)**

**Sowie nach § 5 Absatz 2 (5
Stunden)**

- Jede Verordnung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkassen
- Betreuungsplan gemäß Vordruck ist vorzulegen
- Probestunden: Bei Folgeverordnung ist der Betreuungsplan zusammen mit Verordnung für die Probestunden vorzulegen
- Auch bei Ausnahmefällen erforderlich, wenn insg. mehr als 5 Stunden verordnet werden

Beauftragung MDK

- Krankenkassen können den MDK mit der Prüfung der verordneten Maßnahme beauftragen
- Falls erforderlich, sind dem MDK vom soziotherap. Leistungserbringer ergänzende Angaben zum Betreuungsplan zu übermitteln
- Werden Soziotherapieeinheiten nicht oder nicht in vollem Umfang genehmigt, ist der Verordner unter Angabe von Gründen und der Entscheidung der Krankenkasse zu informieren

Kostübernahme

- Krankenkassen übernehmen bis zur Entscheidung über die Genehmigung die Kosten für die verordneten und erbrachten Leistungen
- Verordnung muss spätestens am dritten –der Ausstellung folgenden– Arbeitstag der Krankenkasse vorgelegt werden !!

MUSTER 26 - VERORDNUNG SOZIOThERAPIE

Freigabe 01.09.2014

Krankenkasse bzw. Kostenträger Name, Vorname des Versicherten geb. am		Verordnung Soziotherapie gemäß § 37a SGB V	26
Kostenträgerkennung Versicherungs-Nr. Status Versicherungs-Nr. Adr-Nr. Datum		Diagnose (ICD-10)	
Schweregrad (lt. GAF-SKALA)		Die Erkrankung besteht seit	
Art und Ausprägung der Fähigkeitsstörungen			
Art und Dauer der stationären Aufenthalte wegen dieser Erkrankung in den vergangenen 10 Jahren			
Anschrift und Telefonnummer des Versicherten Straße PLZ Ort Telefonnummer		Wurde ein gesetzlicher Betreuer bestellt? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Wenn ja, für welche Angelegenheiten?	
Name, Anschrift und Telefonnummer des nächsten Angehörigen Name Straße PLZ Ort Telefonnummer		Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreuers Name Straße PLZ Ort Telefonnummer	
Wohnform (z.B. alleinstehend in eigener Wohnung; Familie/Eltern; in Einrichtung)		Voraussichtliche Anzahl der Therapieeinheiten	Beantragte Zahl der Therapieeinheiten
Voraussichtliche Dauer der Therapie		Bereits durchgeführte Leistungen	
Prognose			
Krankenhausbehandlung <input type="checkbox"/> wird vermieden <input type="checkbox"/> wird verkürzt <input type="checkbox"/> ist nicht ausführbar Begründung			
Der soziotherapeutische Betreuungsplan ist beigelegt			
Original bitte zusammen mit dem soziotherapeutischen Betreuungsplan der Krankenkasse vorlegen		Ort und Datum	
Verbindliches Muster		Vertragsstempel / Unterschrift des Arztes <small>Muster 26a (10.2014)</small>	

MUSTER 27 – SOZIOTHERAPEUTISCHER BETREUUNGSPLAN

Freigabe 01.09.2014

Soziotherapeutischer Betreuungsplan 27
 gem. § 37 a SGB V
 (als Anlage zur Verordnung und zur Weiterleitung an die Krankenkasse)

Krankenkasse bzw. Kostenträger: _____
 Name, Vorname des Versicherten: _____ geb. am: _____
 Kostenträgerkennung: _____ Versicherten-Nr.: _____ Status: _____
 Krankenkassen-Nr.: _____ Agb-Nr.: _____ Datum: _____

IK des Leistungserbringers: | | | | | | | | | |

Therapieziele (Nah- und Fernziele definieren)

Verordnete und empfohlene Maßnahmen, deren Inanspruchnahme zu koordinieren ist

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____

Durchführung der soziotherapeutischen Maßnahmen

Art der Maßnahmen	Frequenz pro Woche / Monat	Zeitraum

Ausstellungsdatum: _____ Datum: _____ Unterschrift des Therapeuten: _____

Original bitte zusammen mit der Verordnung der Krankenkasse vorlegen

Verbindliches Muster

Vertragstempel / Unterschrift des Arztes: _____ Datum: _____ Unterschrift des Patienten: _____

Muster 27a (10.2014)



Vergütung

VERGÜTUNG VERORDNUNG SOZIOThERAPIE

Die folgenden Ausführungen basieren auf den aktuellen Vergütungsregelungen für Vertragsärzte. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass die Vergütungsregelungen für Vertragspsychotherapeuten damit übereinstimmen.

Unter Vorbehalt

Im Zusammenhang mit Soziotherapie (Kapitel 30.8 EBM) sind folgende Gebührenordnungspositionen abrechnungsfähig:

- 30800: Hinzuziehung eines soziotherapeutischen Leistungserbringers
- 30810: Erstverordnung Soziotherapie
- 30811: Folgeverordnung Soziotherapie

Die GOP 30810 und 30811 EBM sind genehmigungspflichtig. Das heißt, dass sie erst ab dem Zeitpunkt abgerechnet werden dürfen, ab dem die hierfür erforderliche Genehmigung durch die KV RLP erteilt wurde.

Unter Vorbehalt

GOP 30800 EBM: Hinzuziehung eines soziotherapeutischen Leistungserbringers

- Verordnung von bis zu 5 Therapieeinheiten („Probestunden“)
- Motivation des Patienten zur Wahrnehmung von Soziotherapie

67 Punkte

7,06 Euro (gemäß aktuellem Orientierungswert)

Unter Vorbehalt

GOP 30810 EBM: Erstverordnung Soziotherapie

- Erstverordnung von bis zu 30 Therapieeinheiten
- Mithilfe bei der Auswahl des Soziotherapeuten
- Mitwirkung bei der Erstellung des soziotherapeutischen Betreuungsplanes

Die GOP 30810 ist einmal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

168 Punkte

17,69 Euro (gemäß aktuellem Orientierungswert)

Unter Vorbehalt

GOP 30811 EBM: Folgeverordnung Soziotherapie

- Überprüfung und Anpassung des soziotherapeutischen Behandlungsplanes
- Beobachtung und Abstimmung des Therapieverlaufes
- fakultativ: Folgeverordnung von bis zu 30 weiteren Einheiten

Die GOP 30811 wird je Sitzung abgerechnet und ist höchstens zweimal im Behandlungsfall berechnungsfähig.

168 Punkte

17,69 Euro (gemäß aktuellem Orientierungswert)